

§ 54 BiBuG 2014 Aufhebung der Suspendierung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 54.

Die Behörde hat die Suspendierung auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für eine Untersagung nicht mehr gegeben ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at